

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/fg-zur-bedeutung-des-ertragsteuerlichen-abzinsungsgebots-fuer-die-schenkungssteuerpflicht-unverzinslicher-betrieblicher-darlehen.html>

📅 25.03.2010

Erbschaftsteuer

FG: Bedeutung des ertragsteuerlichen Abzinsungsgebots für die Schenkungssteuerpflicht unverzinslicher betrieblicher Darlehen

Sachverhalt

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Gewährung zweier zinsloser Darlehen an den Kläger als schenkungssteuerpflichtiger Vorgang anzusehen ist. Der Kläger erhielt zwei unverzinsliche Darlehen als Betriebsmittelkredite für seine Einzelfirma, die er demnach als Betriebsvermögen behandelte. Aufgrund der Unverzinslichkeit wurden keine Zinsaufwendungen ertragsteuerlich geltend gemacht. Gegen den Kläger wurde Schenkungssteuer für die Bereicherung in Gestalt des Zinsvorteils geltend gemacht. Dagegen führte der Kläger an, dass auf Grund der Unverzinslichkeit und der Zugehörigkeit dieser Darlehen zum Betriebsvermögen für diese die steuerbilanzielle Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG gelte. Der aus dieser Abzinsung resultierende Ertrag unterliege der Einkommensbesteuerung des Klägers. Eine nochmalige Erfassung des Zinsvorteils im Rahmen der Schenkungssteuer hätte daher eine Doppelbesteuerung durch Einkommen- und Schenkungssteuer zur Folge.

Entscheidung

Die Einräumung eines zinslosen Darlehens ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH als unentgeltliche Zuwendung i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG anzusehen. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers gehörende Nutzungsmöglichkeit führt bei diesem, sofern sie objektiv unentgeltlich erfolgt, zu einer Vermögensminderung und beim Darlehensnehmer zu einer entsprechenden Vermögensmehrung i.S. einer objektiven Bereicherung.

Dem Vorbringen des Klägers, dass eine Doppelbelastung an Einkommensteuer auf den Abzinsungsbetrag einerseits und mit Schenkungssteuer andererseits vorliege, folgte das FG nicht. Da dem einkommensteuerlichen Abzinsungsertrag in der Folgezeit einkommensteuerlich relevanter Aufzinsungsaufwand gegenüberstehe, würden sich diese beiden Beträge kompensieren.

Die Revision wurde zwar wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da die Frage ob und welche Konsequenzen sich aus dem Abzinsungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG für die schenkungssteuerliche Behandlung eines unverzinslich gewährten betrieblichen Darlehens ergeben bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, gleichwohl ist das Urteil rechtskräftig.

Fundstelle

[FG Köln](#), Urteil vom 30.09.2009, 9 K 2697/08, rkr. EFG 2010, S. 343.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser

Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.